

**Unterrichtung**  
(zu Drs. 17/3112 und 17/4196)

Der Präsident  
des Niedersächsischen Landtages  
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 17.09.2015

**Einsetzung einer Kommission im Niedersächsischen Landtag zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderkommission)**

Antrag der Fraktion der Fraktion der CDU - Drs. 17/3112

Beschlussesempfehlung des Ältestenrats - Drs. 17/4196 Nr. 2

Der Landtag hat in seiner 73. Sitzung am 17.09.2015 folgende EntschlieÙung angenommen:

**Kinderkommission für Niedersachsen einsetzen**

Die Verbesserung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen sind ein zentrales Anliegen der UN-Kinderrechtskonvention, die am 20.11.1989 unterzeichnet wurde. Seit dem 17.06.2009 sind Kinderrechte Bestandteil der Niedersächsischen Verfassung. In Artikel 4 a wurden die Kinderrechte verankert und damit das Ziel verbunden, dass Kindern mehr Schutz einzuräumen ist. Die Rechte und Belange von Kindern und Jugendlichen haben seitdem einen berechtigten Platz in der Niedersächsischen Verfassung bekommen. Eine Diskussion über die Einführung einer Kinderkommission nach dem Vorbild des Deutschen Bundestages sowie des Landes Bayern wurde in der vergangenen Wahlperiode geführt, aber die Einrichtung mehrheitlich abgelehnt.

Am 19.02.2015 hat nunmehr der Landtag die Einrichtung eines Landesjugendhilfeausschusses und Landesjugendamtes beschlossen, um für junge Menschen stärkere Partizipationsmöglichkeiten zu schaffen und politische Teilhabemöglichkeiten zu verbessern.

In diesem Zusammenhang fordert der Landtag die Landesregierung auf,

1. sich weiter dafür einzusetzen und im eigenen Zuständigkeitsbereich sicherzustellen, dass in Niedersachsen die Rechte der Kinder geachtet und berücksichtigt werden,
2. sich dafür einzusetzen, dass weitere Partizipationsmöglichkeiten für Kinder ermöglicht werden, und zeitnah eine Kinderkommission, im Einklang mit dem Landesjugendhilfeausschuss, einzurichten. Sie soll als weiterer Baustein der Fachlichkeit und Beteiligungskultur junger Menschen auch als „Beschwerde- und Ombudsstelle“ fungieren. Die im Landtag vertretenen Fraktionen benennen aus ihrer Mitte für die Kommission jeweils ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied. Die Kommission wird dann noch um externe Personen erweitert, bis eine Obergrenze von insgesamt zehn ordentlichen Mitgliedern erreicht ist,
3. dafür Sorge zu tragen, dass Anträge der Kinderkommission, die zuvor konsensual beschlossen wurden, im Landtag beraten werden können,
4. nach einem zweijährigen Bestand der Kinderkommission eine Evaluation durchzuführen.

(Ausgegeben am 18.09.2015)